

# RS OGH 2001/6/27 9ObA342/00k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2001

## Norm

VBG §52 Abs6

## Rechtssatz

Durch die Verwendung des Wortes "ist" in§ 52 Abs 6 VBG- anders als

durch die Verwendung des Wortes "kann" in§ 52a Abs 1 VBG - wird aber eine Verpflichtung des Normadressaten im Sinne uneingeschränkter Gebundenheit normiert. § 52 Abs 6 VBG wurde ebenso wie§ 52a VBG durch die Novelle BGBI 1996/375 eingeführt. Mit der Bestimmung des§ 52 Abs 6 VBG wollte der Gesetzgeber einen bestimmten Sonderfall innerhalb des Anwendungsbereichs des § 52a Abs 1 VBG regeln. Eine sinnvolle Gesetzesauslegung kann nur dahin führen, dass für den Fall, dass der Dienstgeber innerhalb des ihm eingeräumten Ermessens eine Verlängerung des Dienstverhältnisses vornehmen will, dieser Vorgang unter den im § 52 Abs 6 VBG genannten Voraussetzungen nicht deshalb unzulässig ist, weil es dem Vertragsassistenten am Doktorat oder einer gleich zu wertenden Eignung mangelt. In diesem Falle ist ihm durch Verlängerung um zwei Jahre die Möglichkeit einzuräumen, das fehlende Erfordernis zu erbringen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 342/00k

Entscheidungstext OGH 27.06.2001 9 ObA 342/00k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115535

## Dokumentnummer

JJR\_20010627\_OGH0002\_009OBA00342\_00K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>